Richtlinie zur Gewährung eines Mietzuschusses im Rahmen des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“

Die Idsteiner Innenstadt punktet mit ihrer einzigartigen Atmosphäre. Sie ist Ort zum Einkaufen, zum Bummeln und Verweilen. Zugleich ist sie ein Ort der Begegnung und erfüllt damit eine wichtige soziale Funktion. Die Idsteiner Innenstadt ist im wahrsten Sinne das Zentrum der Kernstadt, aber auch für die umliegenden Stadtteile. Es gilt, die Kernfunktionen der Idsteiner Innenstadt zu erhalten.

Deshalb hat die Hochschulstadt Idstein für das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ eine Interessenbekundung abgegeben. Nach positiver Rückmeldung des Landes wurde eine Bewerbung unter Mitwirkung wichtiger Akteure der Innenstadt eingereicht. Die darin aufgeführten Projekte sind verbindlich für die Förderung.

Um Leerstände in der Innenstadt zu vermeiden und innovative Geschäftsideen zu fördern, wurde das Projekt "Sie gründen - wir unterstützen!" angemeldet, welches bereits in den Vorjahren unter dem Titel "Idstein - Pop-up mit Zukunft" erfolgreich in Idstein umgesetzt werden konnte.

Rückwirkend zum 1. Januar 2026 steht bis zum 30. November 2028 ein Zuschuss von insgesamt 200.000 Euro zur Verfügung. Ein Teilbetrag steht für das Projekt "Sie gründen - wir unterstützen!" bereit.

1. Was wollen wir erreichen?

- Ziel der Aktion „Sie gründen - wir unterstützen!“ ist es, die Idsteiner Innenstadt durch ein breiteres, qualitativ hochwertiges Angebot im Bereich Einzelhandel attraktiv zu halten.
- Leerstände sollen abgebaut oder vermieden werden.
- Die Aktion soll Anreize schaffen für eine Ansiedlung neuer Konzepte.
- Die Hochschulstadt Idstein möchte Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen unterstützen, damit diese innovative Geschäftsideen umsetzen können.
- Junge Unternehmen sollen darin unterstützt werden, sich in der Idsteiner Innenstadt fest zu etablieren.

2. Wo soll gefördert werden?

Eine Förderung ist nur im definierten Geltungsbereich in der Idsteiner Kernstadt möglich, d.h. im Altstadtbereich, der Fußgängerzone sowie auf dem Löherplatz (siehe beiliegende Karte).

3. Was soll gefördert werden?

- Gefördert werden können die Neueröffnung oder die Neuansiedlung von Unternehmen in der Innenstadt.
- Eine Förderung ist auch für bereits in der Innenstadt bestehende Unternehmen möglich, die nach dem 1. Januar 2026 eröffnet wurden oder in die Innenstadt umgesiedelt sind.
- Hiervon ausgenommen sind Umzüge innerhalb des Fördergebietes. Diese Maßnahme soll Geschäftsgründungen stärken und den Inhabern die Möglichkeit geben, sich fest zu etablieren.

- Eine Förderung ist auch für bereits in der Innenstadt bestehende Unternehmen möglich, die nach dem 1. Januar 2026 eröffnet wurden oder in die Innenstadt umgesiedelt sind.
- Hiervon ausgenommen sind Umzüge innerhalb des Fördergebietes. Diese Maßnahme soll Geschäftsgründungen stärken und den Inhabern die Möglichkeit geben, sich fest zu etablieren.

4. Wie sieht die Förderung aus?

- Die Hochschulstadt Idstein unterstützt die Anmietung von Gewerbeflächen durch einen Mietzuschuss. Es werden maximal 50 Prozent der Kaltmiete bezuschusst.
- Der Zuschuss wird für maximal sechs Monate gewährt. Spätestens mit dem Auslaufen des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ am 30. November 2028 endet der Förderzeitraum, auch wenn noch keine sechs Monate vergangen sind.
- Unternehmen, die nach dem 1. Januar 2026 gegründet wurden, können mit einem Mietzuschuss maximal sechs Monate gefördert werden. Voraussetzung ist, dass die in dieser Richtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Gibt das Unternehmen vor Ablauf des Förderzeitraums die Betriebstätigkeit auf, oder wird der Mietvertrag durch eine der Parteien vorzeitig aufgelöst, wird die Zahlung der Zuschüsse der Stadt Idstein eingestellt. Eventuell zu viel ausgezahlte Fördergelder werden zurückgefordert.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt monatlich an den Förderempfänger auf ein von ihm genanntes Konto.

5. Wer wird gefördert?

- „Sie gründen - wir unterstützen!“ richtet sich an Existenzgründer und Start-ups aus Einzelhandel, Dienstleistung, Handwerk, Kunst, Kultur und Gastronomie.
- Ausgenommen von einer möglichen Förderung sind Nutzungen, die den unter Punkt 7 genannten Kriterien nicht entsprechen.
- Fördergelder erhalten können natürliche oder juristische Personen, die sich mit ihrem Unternehmen in der Idsteiner Innenstadt, im unter Punkt 2 genannten Gebiet ansiedeln und dafür Gewerbeflächen anmieten.

6. Welche Pflichten haben die geförderten Unternehmer?

- Voraussetzung ist ein abgeschlossener Mietvertrag mit einer Mindestlaufzeit von sechs Monaten im unter Punkt 2 definierten Gebiet. Dieser ist der Stadt Idstein im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vorzulegen.
- Die Prüfung einer möglichen Förderung ist bereits vor Abschluss eines Mietvertrages auf Antrag möglich. Zur ersten Auszahlung kommt es frühestens mit der ersten Monatsmiete.
- Der Empfänger der Förderung betreibt das Unternehmen eigenverantwortlich.
- Das Unternehmen ist zu den gängigen Geschäftszeiten in Idstein geöffnet.

7. Wie werden die Unternehmen ausgewählt, die eine Förderung erhalten?

- Basis für die Auswahl ist der Antrag, mit dem sich Unternehmen um einen Mietzuschuss bewerben können.
- Unterstützt werden sollen Unternehmen, deren Nutzungsideen einen Mehrwert für die Innenstadt bieten als Frequenzbringer, die Alleinstellungsmerkmale aufweisen oder innovativ sind. Auch die Nutzungsvielfalt des Konzeptes, dessen wirtschaftliche oder ökologische Nachhaltigkeit können eine Förderung begründen.

8. Wie wird die Förderung beantragt?

- Der Antrag kann formlos beim Referat für Wirtschaftsentwicklung, Stadtmarketing und Kultur der Hochschulstadt Idstein per E-Mail an wirtschaft@idstein.de gestellt werden.
- Der Antrag sollte eine Begründung enthalten, warum die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Förderung auf Basis der vorliegenden Richtlinie sieht**.**

9. Wer entscheidet über den Antrag?

- Über die Bewilligung eines Antrages entscheidet der Magistrat der Hochschulstadt Idstein.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Maßgeblich für die Bewilligung von Förderanträgen auf Basis dieser Richtlinie sind die Bewilligungsbedingungen des Zuwendungsbescheides für das Landesförderprogramm „Zukunft Innenstadt“ sowie das Vorhandensein der erforderlichen Finanzmittel.

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung des Magistrats am 26. Oktober 2026 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30. November 2028 bzw. bis zur vollständigen Ausschöpfung der bereitgestellten Gelder.

Idstein, den 27. Oktober 2026

gez.

Christian Herfurth

Bürgermeister der Hochschulstadt Idstein

Geltungsbereich

